

BGer 4A_498/2025 vom 5. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_498_2025

FR: TF 4A_498/2025 du 5 janvier 2026

IT: TF 4A_498/2025 del 5 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 149 III 277 E. 3.1; 148 IV 155 E. 1.1; 143 III 140 E. 1).

E. 1.1

Die Beschwerde betrifft eine Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 BGG) und richtet sich gegen einen Endentscheid (Art. 90 BGG) eines oberen kantonalen Gerichts, das als Rechtsmittelinstanz entschieden hat (Art. 75 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeführerin ist mit ihren Anträgen unterlegen (Art. 76 Abs. 1 BGG) und die Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) ist eingehalten. Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und es ist keiner der Ausnahmefälle nach Art. 74 Abs. 2 lit. b-e BGG gegeben. Unter diesen Umständen ist die Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG dennoch zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Die Beschwerdeführerin macht geltend, dies sei der Fall.

E. 1.2

Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist nur zurückhaltend anzunehmen. Sie liegt vor, wenn ein allgemeines und dringendes Interesse besteht, dass eine umstrittene Frage höchstrichterlich geklärt wird, um eine einheitliche Anwendung und Auslegung des Bundesrechts herbeizuführen und damit eine erhebliche Rechtsunsicherheit auszuräumen (BGE 151 III 348 E. 1.2; 144 III 164 E. 1; 141 III 159 E. 1.2). Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, so ist in der Beschwerde auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist (Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BGG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin beanstandet, dass die Vorinstanz den mit einem Faksimile-Stempel unterzeichneten Strafbefehl vom 5. November 2024 mangels Einsprache als rechtskräftig und gültig erachtete. Die Vorinstanzen hätten die formelle Gültigkeit des Strafbefehls von Amtes wegen prüfen müssen. Fehle die gesetzlich vorgesehene eigenhändige Unterschrift, liege kein tauglicher definitiver Rechtsöffnungstitel vor. Darin erblickt sie einen Verstoß gegen die bundesgerichtliche Rechtsprechung und gegen Art. 353 Abs. 1 lit. k StPO (SR 312.0). Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage ergibt sich nach Ansicht der Beschwerdeführerin daraus, dass diverse Strafverfolgungsbehörden serienmässig Faksimile-Unterschriften bei der Erstellung von Strafbefehlen nutzen würden. Diesem Verstoß gegen Gesetze und Rechtsprechung sei im Sinne der Rechtssicherheit ein Ende zu setzen. Soweit die Beschwerdeführerin damit die Frage aufwirft, ob der mit einem blossen Faksimile-Stempel versehene Strafbefehl gültig ist, wurde diese bereits durch das

Bundesgericht entschieden. Die Beschwerdeführerin selbst verweist auf die betreffende Rechtsprechung. So leidet ein mit einem Faksimile-Stempel unterzeichneter Strafbefehl nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung an einem Formmangel. Dieser ist jedoch nicht derart schwerwiegend, dass der Strafbefehl nichtig wäre und damit keinerlei Rechtswirkungen entfalten würde (BGE 148 IV 445 E. 1.4.2; Urteil 7B_705/2024 und 7B_779/2024 vom 3. September 2024 E. 4.2). Ein solcher Strafbefehl ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung zwar grundsätzlich ungültig (BGE 148 IV 445 E. 1.4.2). Anders als die Nichtigkeit ist die Ungültigkeit jedoch nicht jederzeit und von sämtlichen rechtsanwendenden Behörden von Amtes wegen zu beachten (vgl. zur Nichtigkeit BGE 151 II 101 E. 3.4.3; 150 II 244 E. 4.4; 148 IV 445 E. 1.4.2). Ein ungültiger Strafbefehl ist vielmehr auf Einsprache hin durch das Gericht aufzuheben (BGE 148 IV 445 E. 1.5.1; 141 IV 39 E. 1.5). Erfolgt keine Einsprache, so wird der mit einem Formmangel behaftete Strafbefehl rechtsgültig (vgl. BGE 145 IV 197 E. 1.3.2; 144 IV 362 E. 1.4.3 ; 137 I 273 E. 3.1). Die von der Beschwerdeführerin aufgeworfene Rechtsfrage wurde somit bereits höchstrichterlich geklärt. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt sich nicht.

E. 1.4

Die Voraussetzung nach Art. 74 Abs. 2. lit. a BGG ist nicht erfüllt, weshalb die Beschwerde in Zivilsachen nicht offensteht. Die Eingabe der Beschwerdeführerin ist daher als subsidiäre Verfassungsbeschwerde zu behandeln (Art. 113 BGG).

E. 2.1

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG). Das Bundesgericht prüft die Verletzung von Grundrechten nicht von Amtes wegen, sondern nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG). Dies bedeutet, dass klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 149 I 105 E. 2.1; 142 III 364 E. 2.4; 135 III 232 E. 1.2). Auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 148 II 392 E. 1.4.2; 148 IV 205 E. 2.6; 140 III 264 E. 2.3).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin erwähnt zwar Art. 9 und Art. 29 BV , zeigt jedoch nicht hinreichend unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids auf, inwiefern diese Bestimmungen verletzt sein sollten. Die Eingabe der Beschwerdeführerin genügt damit den gesetzlichen Begründungsanforderungen offensichtlich nicht. Auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist daher nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdegegner ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG), zumal keine Antwort eingeholt wurde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.